



Allgemeine Geschäftsbedingungen Curve Interactions GmbH

Version 1.2, 14. März 2018

1. Umfang und Inhalt der Leistungen

- 1.1. Das Angebot der Leistungen von Curve Interactions in den Bereichen Digitale Plattformen, Branding und Kommunikation sowie Media und Analytics kann umfassen:
- Entwicklung und Erstellen von Analysen, Konzepten und Kommunikationsstrategien
 - Beratung und Projektmanagement
 - Design und Gestaltung von digitalen und interaktiven Benutzeroberflächen
 - Programmierung und Adaption von Software
 - Entwicklung, Integration und Abnahme von Systemen, Betrieb und Wartung von Hard- und Software
 - Entwicklung von Marken und Kommunikations-Kampagnen
 - Produktion und Auslieferung von Werbemitteln
 - Mediastrategien und Mediaplanung sowie Reporting und Analytics von Kommunikationsmassnahmen.

Der genaue Umfang und Inhalt der Leistungen wird in Leistungsspezifikationen bzw. Leistungsbeschreibungen geregelt. Erfolgen Briefings mündlich, bilden die darauf erstellten schriftlichen Bestätigungen im Einzelfall Grundlage der Arbeit von Curve Interactions.

Eine erste Besprechung ist für den Kunden kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich. Die weiteren Tätigkeiten von Curve Interactions, namentlich das Ausarbeiten von Projektvorschlägen oder das Erstellen von Offerten, sind ohne ausdrückliche, anderslautende Vereinbarung entgeltlich, worüber Curve Interactions den Kunden im Voraus informiert. Bei Annahme eines Präsentationsauftrages informiert Curve Interactions den Kunden im Voraus über die Höhe des Präsentationshonorares. Eine Verwendung dieser Vorschläge durch den Kunden erfordert die schriftliche Zustimmung von Curve Interactions. Bei Verletzung dieser Klausel verpflichtet sich der Kunde, eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.- zu zahlen. Die Bestimmungen über das geistige Eigentum (Ziffer 7 unten) finden sinngemäss Anwendung. Bei Ausführung der Vorschläge werden bereits bezahlte Vergütungen angemessen angerechnet.

2. Pflichten und Verantwortlichkeiten von Curve Interactions

- Erfordert die Erbringung der Leistungen die Benützung von ICT-Anlagen, verwendet Curve Interactions in der Regel die eigenen Anlagen, soweit diese geeignet sind und zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ist für die Erbringung von Aufträgen die Anschaffung spezieller Anlagen oder Software nötig, einigen sich die Parteien von Fall zu Fall über eine separate Abgeltung.
- Curve Interactions verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Auf Wunsch gibt Curve Interactions dem Kunden seine Projektorganisation mit Name und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- Curve Interactions ist berechtigt, zur Realisierung von Aufgaben Dritte beizuziehen, wenn nicht wichtige Gründe eine Realisierung durch Curve Interactions selbst erforderlich macht oder dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird.
- Curve Interactions informiert den Kunden regelmässig, sowie auf Verlangen schriftlich, über den Projektfortschritt, und bei Vergütung nach Aufwand über das Verhältnis zwischen Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Kosten.
- Curve Interactions informiert den Kunden rechtzeitig über Schwierigkeiten, welche eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen informiert Curve Interactions den Kunden unverzüglich.

3. Pflichten des Kunden

- Der Kunde entrichtet für die Leistungen, die Curve Interactions im Einzelfall zu erbringen hat, die jeweils festgelegten Vergütungen.
- Für die Implementierung, die Abnahme sowie die Ausbildung stellt der Kunde das vorgesehene Personal rechtzeitig frei und sorgt dafür, dass allfällige Installationsräume termingerecht bezugsbereit sind.



- 3.3. Auf Wunsch gibt der Kunde Curve Interactions seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- 3.4. Der Kunde hat Curve Interactions rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen soweit diese für die Vertragserfüllung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Der Kunde übergibt Curve Interactions rechtzeitig alle notwendigen Dokumente, Informationen und Unterlagen und gewährt den Mitarbeitern von Curve Interactions im erforderlichen Rahmen Zutritt zu den eigenen Anlagen und Räumen.

4. Entschädigung, Budgets, Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Leistungen von Curve Interactions nach Aufwand vergütet. Wird für die zu erbringenden Leistungen eine Pauschale vereinbart, sind deren Höhe und Zahlungsmodalitäten schriftlich festzulegen.
- 4.2. Nicht im Honorar von Curve Interactions inbegriffen und zusätzlich vom Kunden zu vergüten sind folgende Aufwendungen:
 - Ausserordentliche Barauslagen, Spesen und Vergütungen im Zusammenhang mit Reisen und Veranstaltungen;
 - Übersetzungsarbeiten;
 - sämtliche Leistungen Dritter, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erfolgt sind;
 - Reisekosten zum Kunden die im Rahmen des normalen Betreuungsauftrages notwendig werden.
- 4.3. Falls der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen etc. ausserhalb der laufenden Betreuung ändert oder abbricht, wird er Curve Interactions die anfallenden Kosten ersetzen, einschliesslich allfälliger Provisionen und Honorare, und Curve Interactions von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- 4.4. Bei Streichung oder massiver Kürzung des Auftragsvolumens ist der Kunde verpflichtet, vom ursprünglich vereinbarten Auftragsvolumen 20% zu bezahlen.
- 4.5. Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Vereinbarungen im Hinblick auf die von Curve Interactions freizustellende Kapazität unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Quartalsende aufzukündigen. Kündigungen unter Missachtung der vereinbarten Kündigungsfristen gelten als unzeitig und berechtigen zu Schadenersatz. Die Konventionalstrafe beträgt in diesem Fall 20% des ursprünglich vereinbarten Auftragsvolumens. Einzelaufträge erlöschen mit deren Erfüllung.
- 4.6. Die Rechnungsstellung erfolgt individuell. Die Rechnungen sind – sofern nicht anders angegeben – zahlbar innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt, netto.

- 4.7. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommen Verzugszinsen von 7% dazu.

5. Daten und Unterlagen

- 5.1. Curve Interactions bewahrt für die Dauer der Zusammenarbeit sämtliche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigten Unterlagen mit der nötigen Sorgfalt auf.
- 5.2. Zur Herausgabe von Unterlagen und Daten zum Werk kann Curve Interactions nur dann verpflichtet werden, wenn die Übertragung der damit verbundenen Rechte an den Auftraggeber entschädigt oder vorgängig vereinbart wurde. Die vom Auftraggeber eingebrachten Unterlagen und Daten sind diesem auf Verlangen jederzeit auszuliefern.
- 5.3. Verlangt der Auftraggeber nach Auftrags Erfüllung innert einem Jahr die Herausgabe der Unterlagen und Daten zum Werk nicht, ist Curve Interactions berechtigt, diese zu vernichten.
- 5.4. Das Auslagern, Aufbereiten, Kopieren und Versenden von Unterlagen und Daten geschieht gegen eine kostendeckende Gebühr. Ausgelagerte Unterlagen und Daten werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers transportiert.
- 5.5. Für von Curve Interactions ausgelagerte Unterlagen und Daten, für deren Bewirtschaftung der Auftraggeber fortan selber verantwortlich zeichnet, übernimmt Curve Interactions ab dem Zeitpunkt der Auslagerung keinerlei Gewähr.
- 5.6. Wird die Zusammenarbeit seitens des Auftraggebers vor der vereinbarten Vertragsdauer aufgelöst, stehen diesem die Unterlagen und Daten zum Werk nur dann zu, wenn sowohl die Gebühr zur Auslagerung als auch die Übertragung der damit verbundenen Rechte vorgängig vereinbart und entschädigt worden sind.

6. Geistiges Eigentum

- 6.1. Mit vertragsgemässer Vergütung der Leistungen von Curve Interactions darf der Kunde, soweit nicht anders vereinbart (wie namentlich durch eine separate Lizenzvereinbarung), die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger, die Dokumentationen sowie die übrigen im Rahmen der Zusammenarbeit von Curve Interactions geschaffenen Arbeitsergebnisse, im dafür vorgesehenen Umfang und für die Dauer der Zusammenarbeit selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Davon ausgenommen sind speziell für den Kunden geschaffene Oberflächen, Erscheinungsbilder und ähnliche Arbeitsergebnisse, deren uneingeschränktes Nutzungsrecht mit der vertragsgemässen Vergütung auf den Kunden übergehen. Sind Software oder Unterlagen speziell für den Kunden entwickelt worden und kann Curve In-



teractions die Wartung oder notwendigen Anpassungen nicht marktkonform vornehmen, kann der Kunde die Herausgabe von Unterlagen oder Source-Codes gegen angemessene Entschädigung verlangen.

- 6.2. Ohne besondere Abrede bedarf eine über die Vertragsdauer hinausgehende (auch teilweise) Nutzung des geistigen Eigentums (inkl. Urheberrechte, Arbeitsergebnisse, Software, Know-how, etc.) von Curve Interactions durch den Kunden von Fall zu Fall einer vorgängigen Regelung und verleiht Curve Interactions Anrecht auf separate Abgeltung.
- 6.3. Das geistige Eigentum, insbesondere an der Software, am Know-how sowie an den übrigen von Curve Interactions geschaffenen Arbeitsergebnissen sowie das Recht zur weiteren Verwendung verbleibt in allen Fällen bei Curve Interactions oder seinen Lizenzgebern, auch wenn Curve Interactions ausnahmsweise die Source-Codes ausliefert oder der Kunde Softwareprogramme oder Know-how etc. nachträglich ändert. Ebenso behält sich Curve Interactions in jedem Fall das Recht vor, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie eingebracht bzw. allein oder zusammen mit dem Kunden erworben hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.
- 6.4. Curve Interactions behält sich ausdrücklich das Recht auf Namensnennung vor sowie – sofern nicht anders vereinbart – das Recht auf Veröffentlichung der erstellten Werke auf den eigenen Kanälen wie der eigenen Webseite, Facebook, Twitter, YouTube usw.
- 6.5. Für den Fall widerrechtlicher Nutzung der von Curve Interactions geschaffenen Werke, insbesondere zu Nutzungszwecken, für welche die Nutzungsrechte nicht vereinbart und abgegolten wurden, schuldet der Auftraggeber Curve Interactions eine Konventionalstrafe von CHF 20'000.- pro Übertretung und Werk. Die Geltendmachung weiter gehender Ansprüche durch Curve Interactions bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. Curve Interactions ist zudem berechtigt, die widerrechtliche Nutzung des Werkes verbieten zu lassen.
- 6.6. Die Nutzungsrechte an nicht realisierten Werken, welche aufwandbezogen entschädigt oder im Rahmen eines Projektierungsauftrages geschaffen und pauschal abgegolten wurden, verbleiben bei Curve Interactions.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 Die Parteien sorgen dafür, dass die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen keine Schutzrechte Dritter verlet-

zen. Allfällige Schutzrechte Dritter sind bei Bekanntwerden rechtzeitig anzuzeigen. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, informiert jeder die andere Partei ohne Verzug schriftlich über die gestellten Ansprüche und räumt ihr alle Möglichkeiten der Verteidigung ein.

- 7.2 Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen direkten Schaden im Rahmen der nachfolgenden Haftungsregelung (Ziffer 12).

8. Diskretion

- 8.1. Allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, welche die Parteien direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfahren, sind geheim zu halten und – ausser im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit – weder zu verwerfen noch Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen. Jede Partei kann von Fall zu Fall die Informationen und Dokumente bezeichnen, die sie als vertraulich betrachtet.
- 8.2. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen solche Informationen und Kenntnisse, die allgemein bekannt und leicht zugänglich sind, der betroffenen Partei bereits bekannt waren oder ihr sonst wie von Dritten in zulässiger Weise zugetragen worden sind. Die Geheimhaltungspflicht ist von den Parteien in geeigneter Weise auf die Mitarbeiter zu übertragen.
- 8.3. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer einer allfälligen Beendigung der Zusammenarbeit hinaus, solange ein schutzwürdiges Interesse besteht.

9. Termine

- 9.1. Die Parteien einigen sich auf Terminpläne oder einzelne Termine. Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen,
 - a) wenn der Kunde die für die Ausführung benötigten Informationen nicht rechtzeitig bzw. vollständig bekannt gibt;
 - b) wenn der Kunde mit seinen Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält; letzteres unter Vorbehalt eines Rücktrittes gemäss Ziffer 5. ff. unten;
 - c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von Curve Interactions liegen, wie Naturereignisse, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen oder behördliche Massnahmen.



Curve Interactions kann Teillieferungen ausführen.

Bei Verzögerungen, die nachweislich Curve Interactions zu vertreten hat, hat der Kunde Curve Interactions eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt Curve Interactions bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern die Verzögerung durch Curve Interactions schuldhaft verursacht wurde und der Kunde innert drei Tagen eine entsprechende Erklärung abgibt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der verspäteten oder ausgebliebenen Leistung. Weitere Ansprüche aus Verzögerungen, wie namentlich Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden inkl. Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Bleibt der Kunde mit der Bezahlung der von Curve Interactions im Rahmen des vereinbarten Budgets gestellten Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung durch Curve Interactions mehr als 30 Tage über das Versanddatum des Mahnschreibens in Rückstand, gerät der Kunde in Konkurs oder wird er zahlungsunfähig, ist Curve Interactions zur sofortigen Auflösung der Zusammenarbeit berechtigt. Macht Curve Interactions davon Gebrauch, hat sie dies dem Kunden schriftlich mitzuteilen.

10. Abnahme

- 10.1. Die Parteien einigen sich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme.
- 10.2. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selber zu prüfen. Ist ein funktionsfähiges System vereinbart, kann der Kunde von Curve Interactions verlangen, dass ihm die vereinbarten Erfüllungskriterien demonstriert werden.
- 10.3. Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die Curve Interactions nicht zu vertreten hat, ist der Kunde ohne besondere Abrede gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

11. Haftung

- 11.1. Curve Interactions steht dafür ein, dass die übertragenen Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen ausgeführt werden, bzw. dass Arbeitsergebnisse die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen.
- 11.2. Bei ihrer Zusammenarbeit beachten die Parteien die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze über die Lauterkeit in der Werbung. Für Inter-

net-Auftritte sowie Inhalte (inkl. Werbung und Insetrate) trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Handelt Curve Interactions auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, stellt der Kunde Curve Interactions von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

- 11.3. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können, dass Curve Interactions deshalb über die schriftlichen Zusicherungen hinaus keine Gewährleistung erbringt, und dass Curve Interactions insbesondere nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann.
- 11.4. Curve Interactions haftet für allfällige Schäden des Kunden bei Vorliegen einer eigenen Sorgfaltspflichtverletzung bis insgesamt max. zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden.
- 11.5. Von der Haftung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen die Curve Interactions nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten sowie indirekten oder mittelbaren Schäden, inkl. Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.
- 11.6. Im Rahmen der Gewährleistung behebt Curve Interactions nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie Fehler, die nachweislich auf ein Verschulden von Curve Interactions zurückzuführen sind. Der Kunde hält eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit.
- 11.7. Curve Interactions erbringt die Gewährleistung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung in den eigenen Räumen oder beim Kunden. Demontage- sowie Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten des Kunden. Im Rahmen der Gewährleistung kostenlos ausgewechselte Teile oder Produkte werden Eigentum von Curve Interactions.
- 11.8. Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.
- 11.9. Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisreduktion und, trifft Curve Interactions nachweislich ein Verschulden, zudem auf Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, jedoch insgesamt auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind



ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten.

- 11.10. Keine Gewähr übernimmt Curve Interactions für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung Curve Interactions lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.
- 11.11. Vorbehalten bleiben Mängel an Teilen des Werkes oder am Werk als Ganzes, für welche Curve Interactions nicht eintreten kann, weil auf direkte oder indirekte Handlungsanweisung des Auftraggebers gehandelt wurde.
- 11.12. Für die Leistungen gibt Curve Interactions keine Erfolgsgarantien ab, noch werden solche gegen Erfolgshonorare angeboten.
- 11.13. Die vertragliche Haftung von Curve Interactions aus Rechts- und Sachgewähr beschränkt sich auf den Umfang des Auftragshonorars, jedoch max. 20%. Jede weitergehende vertragliche Haftung fällt weg. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 11.14. Keine Rechtsgewähr übernimmt Curve Interactions für die vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- 11.15. Bei Kostenüberschreitungen haftet Curve Interactions nur bei schuldhafter Schlechterfüllung des Vertrages, die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Vertrauensschadens.
- 11.16. Keine Haftung übernimmt Curve Interactions für Mehrkosten bedingt durch Mehrleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, bei Preisänderungen im Markt, bei branchenüblichen Mehrlieferungen sowie bei Konzeptänderungen durch den Auftraggeber.
- 11.17. Keine Haftung übernimmt Curve Interactions für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind.
- 11.18. Für den Untergang von Unterlagen und Daten haftet Curve Interactions nur bei grobem Verschulden, nicht jedoch im Fall von höherer Gewalt.
- 11.19. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Materialwertes zum Zeitpunkt des Untergangs.

12. Abwerbverbot

Während der Dauer der Zusammenarbeit sowie während zweier Jahre über deren Beendigung hinaus, wird der Kunde keine Mitarbeiter von Curve Interactions direkt oder indirekt abwerben, anstellen, beauftragen oder sonst wie beschäftigen, es sei denn mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Curve Interactions.

Als Mitarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Personen, die während der Dauer der Zusammenarbeit mit Curve Interactions in einem Arbeitsverhältnis standen. Bei Missachtung verpflichtet sich der Kunde eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.- zu zahlen.

13. Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

14. Übertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte oder an verbundene Unternehmen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Parteien.

15. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne dieser Bestimmungen ungültig oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit oder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die betroffene Bestimmung durch eine andere ersetzen, die der ungültigen oder unwirksamen Vorschrift bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

16. Anhänge

Allfällige Anhänge sind aufzuführen und gelten als integrierte Bestandteile der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

17. Gerichtsstand

Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind ausschliesslich die Gerichte am jeweiligen Sitz von Curve Interactions. Es wird schweizerisches Recht angewendet.

Zürich, 14. März 2018
Curve Interactions GmbH

© 2016 Curve Interactions GmbH
Alle Rechte vorbehalten.